

§ 29 LSDV (Brandenburg) — Zulassung zur Prüfung

Leitstellendisponentenverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet auf Antrag des Prüflings über die Zulassung zur Prüfung und setzt die Prüfungstermine fest.

(2) Zur Prüfung wird zugelassen, wer

Notfallsanitäterin, Notfallsanitäter, Rettungsassistentin oder Rettungsassistent ist oder

an einem Anpassungslehrgang zum Erwerb der rettungsdienstlichen Qualifikation erfolgreich teilgenommen hat, und

als Beamtin oder Beamter oder vergleichbare Beschäftigte oder vergleichbarer Beschäftigter zum mittleren feuerwehrtechnischen Dienst befähigt ist, oder

an erforderlichen Anpassungslehrgängen zum Erwerb der feuerwehrtechnischen Grundqualifikation erfolgreich teilgenommen hat und

die Ausbildung zur Gruppenführerin oder zum Gruppenführer (Führungslehrgang mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst) erfolgreich abgeschlossen hat oder

am erforderlichen Anpassungslehrgang zum Erwerb der feuerwehrtechnischen Führungsqualifikation erfolgreich teilgenommen hat und

einen Identitätsnachweis vorlegt.

(3) Die Zulassung zur Prüfung wird erteilt, wenn die nach Absatz 2 geforderten Ausbildungen oder Anpassungslehrgänge nachgewiesen werden und darüber hinaus Bescheinigungen über die erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme an der schulischen und praktischen Ausbildung nach Anlage 4 vorliegen.

(4) Die Zulassung zur Prüfung sowie die Prüfungstermine sollen dem Prüfling spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich oder elektronisch mitgeteilt werden.

Einzelnorm

Zitiervorschlag: § 29 LSDV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/LSDV/29>